

29. Ist es Sache das ein Schöppe mit dem Andern einen Zwiffigen Handel gewinnet, sollen sie es in ihrer Vrüber mittel zu Richten bringen. Oder sonst auch da ein Ander Mann gegen einen Schöppen was hette und Rähme in Schöppen sonder Mittel und wolte die Sache baselbst Unternehen laßen, Alßdann ist der Schöppe schulbig sich in seiner Vrüber Urtheil und Erkenntniß zu Untergeben, Unnd Ihrem Urtheil, wo er es einmal angenommen wüßlichen folge zu leisten. Thut er das nicht, sol er Willkührlich gestrafft werden.

30. Ehe die Schöppen zum Bürger Dinge oder Heimlichen Halsgerichte kommen, sollen sie zuvor die Morgensprache bei dem Schöpp Meister halten und gesamlet zu Gerichte gehen bei Buße 8.

31. Die zwo Jüngsten Schöppen, so bei Gerichte seyn, sollen zu jeder Nottnrft die Bücher und Crucifix aus der Laden holen. Rähme es, das sie die Bücher auf der Ding-Stell nach gehaltenem Gerichte, wo man ihr nicht mehr dürffte, liegen ließen und nicht wieder in die Lade tragen und Bertwahren, Verbüßen sie jeder 10.

32. Was in der Morgensprache gehandelt Unnd andere Heimlichkeiten, Alß wenn die Schöppen ihres mittels einiges thuns halber mit Buße büßen, soll ein Schöppe einigem Menschen davon nicht melden und Auftragen, thut ers denn, er büßet mit der Buße nach der Eltesten Erkenntniß.

33. So ein Schöppe in einem Bierhause oder in einer Collation mißhandelt, würde er von jemanden gescholten und solches hörete ein Ander Schöppe, das soll er nicht verschweigen, sondern der Bande anzeigen bei sehnem Eyde.

34. Bergreifen sich zween Schöppen mit Unbescheidenen harten Worten, sollen sie nach Erkenntniß der Sache gebüßet werden.

35. So ein Schöppe in Collationibus Ueppige Leichtfertige Rede, oder Geberde triebe, soll auch nach Erkenntniß gebüßet werden.

36. Der Schöppen Ungehorsam oder Untugendt, wie und worin dies immer geschehe, soll nicht vom Scholken, sondern in der Schöppen heimlichkeit zur Gebühr und Strafe sürgenommen werden.

37. Die Gerichtliche Behrucht, Ehre und Wohlstandt zu erhalten zu fordern und zu extendiren in Willkührliche Krafft, soll zustehen forderst dem Schöpp Meister und folgig seinem Compan. Verbrechen sie hinwieder aus